



Hintergrunddokument

FR / IT

# AHV 21: Mehr Flexibilität beim Altersrücktritt

Im Rahmen von:

## Volksabstimmung vom 25.9.2022 über die Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Datum:	16.8.2022
Stand:	Abstimmungsvorlage
Themengebiet:	AHV, BV

Am 25. September 2022 stimmt die Schweizer Bevölkerung über die Reform AHV 21 ab. Die Vorlage sieht unter anderem eine Flexibilisierung des Rentenbezugs vor: Neu haben versicherte Personen die Möglichkeit, ihre Altersrente zwischen 63 und 70 Jahren zu beziehen. Im vorliegenden Hintergrunddokument ist ausführlich erklärt, was möglich sein wird.

## Flexibler Altersrücktritt in der AHV

Ausgangslage

### Geltende Regelung

In der AHV können Männer und Frauen ihre Altersrente derzeit um höchstens zwei Jahre vorbeziehen, das heisst Männer mit 63 Jahren und Frauen mit 62 Jahren. Es können nur ganze Jahre (12 Monate oder 24 Monate) vorbezogen werden. Der Rentenvorbezug führt zu einer versicherungstechnischen Rentenkürzung von 6,8 Prozent pro vorbezogenem Jahr.

Die AHV-Rente kann um maximal fünf Jahre aufgeschoben werden, das heisst bis zum vollendeten 70. Altersjahr für Männer und bis zum vollendeten 69. Altersjahr für Frauen. Durch den Rentenaufschub besteht Anspruch auf einen Zuschlag, der sich nach der Dauer des Aufschubs richtet (plus 5,2 % bis 31,5 %). Die Dauer des Aufschubs beträgt mindestens ein Jahr, anschliessend kann die Auszahlung der AHV-Rente auf einen beliebigen Monat hin verlangt werden.

Vereinheitlichung

### Monatsweiser Altersrücktritt zwischen 63 und 70 Jahren möglich

Die Reform AHV 21 legt das Referenzalter für Frauen und Männer bei 65 Jahren fest. Ab diesem Alter wird die Altersrente ohne Kürzung oder Zuschlag bezogen. Die Vereinheitlichung hat zur Folge, dass Männer und Frauen ihre Rente ab 63 Jahren vorbeziehen und bis zum 70. Altersjahr aufschieben können<sup>1</sup>.

Neu wird auch ein monatsweiser Rentenvorbezug und -aufschub möglich sein. Die Rente kann beispielsweise mit 64 Jahren und 4 Monaten bezogen werden. Sie wird entsprechend pro Vorbezugsmonat gekürzt.

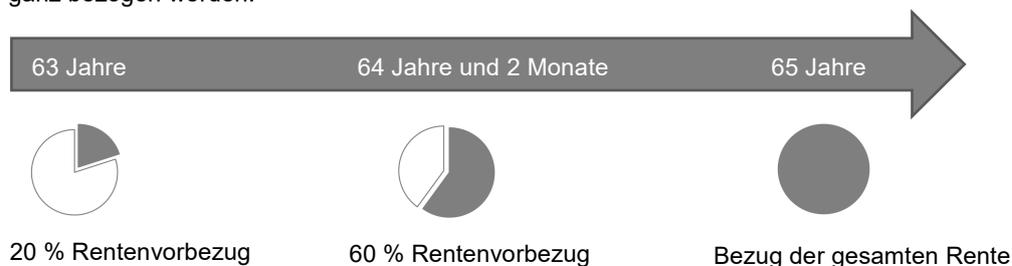
Teilpensionierung

### Gleitender Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand

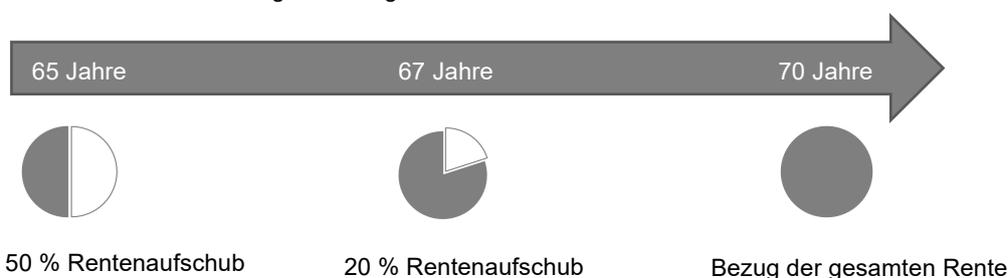
Mit der AHV 21 wird es möglich sein, einen Teil der Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben. So kann beispielsweise die Arbeitszeit reduziert und das fehlende Einkommen durch einen Teil der AHV-Rente ausgeglichen werden. Die Mindestgrösse für den Vorbezug oder Aufschub eines Teils der Rente liegt bei 20 Prozent, der maximale Anteil bei 80 Prozent.

<sup>1</sup> Frauen der Übergangsgeneration können ihre Rente weiterhin mit 62 Jahren vorbeziehen.

Der Vorbezugsanteil kann einmal erhöht werden, danach muss der verbleibende Rententeil ganz bezogen werden.



Analog kann beim Aufschub der bezogene Rententeil einmal erhöht werden, danach muss der verbleibende Rententeil ganz bezogen werden.



Mit dem neuen Gesetz ist eine Kombination von Vorbezug und Aufschub möglich. So kann ein Teil der Rente vorbezogen und der verbleibende Teil aufgeschoben werden. Der Anteil kann zwischen 63 und 70 Jahren jedoch nur einmal geändert werden.



Neue Kürzungs- und Erhöhungssätze

### **Kürzungs- und Erhöhungssätze werden an Lebenserwartung und Einkommen angepasst**

Die Kürzungssätze bei einem Rentenvorbezug und die Aufschubzuschläge werden an die Lebenserwartung angepasst und folglich gekürzt. Weniger starke Kürzungen sind für kleinere Einkommen vorgesehen. Diese Anpassungen erfolgen frühestens für 2027. Der Bundesrat wird die neuen Sätze erst kurz vor der Einführung festlegen.

## **Flexibler Altersrücktritt in der beruflichen Vorsorge (BV)**

Referenzalter

### **Gleiches Referenzalter in der BV**

Das gleiche Referenzalter von 65 Jahren wird für Frauen und Männer auch in der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BV) eingeführt. Das Reglement der Vorsorgeeinrichtung kann aber ein tieferes Alter als 65 vorsehen, es darf aber nicht tiefer als 58 Jahre sein.

Flexibilisierung

### **Harmonisierung mit der AHV**

Die Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge verfügen bei der Gestaltung ihrer Reglemente über erheblichen Spielraum. Entsprechend hängen die Möglichkeiten für den flexiblen Altersrücktritt von der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung ab und sind äusserst vielfältig. Im Rahmen der Reform der AHV wird nun in der beruflichen Vorsorge ein Minimum an Flexibilität verankert, das für alle BV-Versicherten gilt. Es entspricht in den Grundzügen den künftigen Möglichkeiten in der AHV. Auf diese Weise wird mit AHV 21 der flexible Altersrücktritt ausgebaut und in der 1. und 2. Säule harmonisiert. Das erhöht die Transparenz und erleichtert den Entscheid über den richtigen Zeitpunkt zum Rückzug aus dem Erwerbsleben.

Alle Vorsorgeeinrichtungen müssen neu die Möglichkeit zum Vorbezug ab dem Alter von 63 Jahren und zum Aufschub bis zum Alter von 70 Jahren anbieten. In der Praxis sind gegenwärtig über 70 Prozent der versicherten Personen einem Vorsorgereglement unterstellt, das den Altersrücktritt ab 58 Jahren und den Aufschub bis 70 erlaubt.

### **Teilbezug**

Das geltende Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) schreibt den Teilbezug von Altersleistungen nicht vor, die Vorsorgeeinrichtungen können ihn aber in ihren Reglementen anbieten. Neu erhalten alle Versicherten einen Anspruch auf den Teilbezug der Altersrente. Konkret muss jede Vorsorgeeinrichtung die Möglichkeit eines gleitenden Übertritts von der Erwerbstätigkeit in den Ruhestand in mindestens drei Schritten anbieten.

Analog zur AHV kann die versicherte Person zunächst einen Teil der Altersleistung beziehen, diesen einmal erhöhen und schliesslich die volle Rente beziehen. Dies ist eine Minimalregelung im BVG, über welche die Vorsorgeeinrichtungen auch hinausgehen können. Sie können in den Reglementen auch mehr Abstufungen des Rentenbezugs vorsehen. Der Teil der Altersleistung, der vor dem reglementarischen Rentenalter bezogen wird, darf die Reduktion der Erwerbstätigkeit (=Lohnreduktion) nicht übersteigen. Die Vorsorgeeinrichtungen haben auch weiterhin die Freiheit, den Versicherten ab Alter 58 bis zum Referenzalter die Weiterversicherung des bisherigen Lohnniveaus anzubieten. Dies ermöglicht vielfältige Kombinationen, welche über die gesetzliche Mindest-Flexibilität hinausgehen.

### **Vorbezug**

Wie in der AHV wird eine Regelung eingeführt, wonach alle Vorsorgeeinrichtungen ihren Versicherten ab dem Alter von 63 Jahren einen vorzeitigen Bezug der Altersleistung ermöglichen müssen. Der vollständige Vorbezug der Altersleistung setzt voraus, dass jemand die Erwerbstätigkeit beim Arbeitgeber, dessen Pensionskasse die Rente ausrichten soll, aufgibt. Dies schliesst eine Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber nicht aus. Der Vorbezug hat eine versicherungsmathematische Kürzung des Umwandlungssatzes zur Folge. Die Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen können den Vorbezug der Altersleistung wie bisher grundsätzlich ab dem Alter von 58 Jahren vorsehen.

### **Aufschub**

Versicherte, die nach dem reglementarischen Rentenalter weiterarbeiten, haben derzeit keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Aufschub der Altersleistung der 2. Säule. Das jeweilige Reglement kann diese Möglichkeit aber vorsehen. Neu müssen die Vorsorgeeinrichtungen einen Aufschub der Altersleistung anbieten.

Die gesetzliche Beitragspflicht endet mit dem Erreichen des Referenzalters. Dies gilt auch, wenn der Rentenbezug aufgeschoben wird. Wie bereits heute können die Vorsorgeeinrichtungen aber in ihren Reglementen die Möglichkeit zur Beitragszahlung über das Rentenalter hinaus vorsehen.

#### **Sprachversionen dieses Dokuments**

AVS 21 : un départ à la retraite plus flexible  
AVS 21: un pensionamento più flessibile

#### **Ergänzende Dokumente des BSV**

[www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Sozialversicherungen > AHV > Reformen & Revisionen > Stabilisierung der AHV (AHV 21)  
[Stabilisierung der AHV \(AHV 21\) \(admin.ch\)](#)

### **Kontakt**

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
Kommunikation  
+41 58 462 77 11  
[kommunikation@bsv.admin.ch](mailto:kommunikation@bsv.admin.ch)